

**Regelung für Trauerfeiern und Beerdigungen auf den Friedhöfen der  
Katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus & Daria, Haan  
vom 16. März 2020**

Angesichts der Zuspitzung der Verbreitung des Corona-Virus und der dazu von der Bundes- und Landesregierung sowie dem Erzbistum Köln beschlossenen Maßnahmen hat der Friedhofsausschuss des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus & Daria am 16. März 2020 zur Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen auf den Friedhöfen der Pfarrgemeinde beschlossen:

1. Die Friedhofskapellen werden für Trauerfeiern geschlossen.  
Hinweis: Exequien können nicht stattfinden, siehe die im Anhang beigefügte Verlautbarung des Generalvikars des Erzbistums Köln vom 16. März 2020.
2. Trauerfeiern können auf dem Friedhof im Freien stattfinden.
3. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 10 Personen begrenzt.
4. Teilnehmen dürfen nur die nachfolgenden Verwandten der verstorbenen Person: Ehe-/Lebenspartner (im tatsächlichen, nicht rechtlichen Sinne, also auch eheähnliche Gemeinschaft), Kinder, Eltern, Enkel und Geschwister. Diese Auflistung ist abschließend. Auch wenn dieser Personenkreis die maximale Personenzahl nicht erreicht, darf die Anzahl nicht mit Nachbarn/Freunden oder anderen Personen „aufgefüllt“ werden.
5. Seitens der Friedhofsverwaltung werden keine Sitzgelegenheiten gestellt. Das Bestattungsinstitut kann in Abstimmung mit dem Friedhofsgärtner Stühle aufstellen, ist aber für den An- und Abtransport zuständig. Stühle sind in einem Abstand von mind. 1,5m, besser 2m, in alle Richtungen zueinander aufzustellen.
6. Die Personalien (Name, Vorname und Wohnadresse) aller (tatsächlichen) Teilnehmer sind durch das Bestattungsinstitut zu erfassen. Die Liste ist spätestens am Tag nach der Beerdigung in eingescannter Form an die Friedhofsverwaltung per E-Mail (an: [friedhof@kath-kirche-haan.de](mailto:friedhof@kath-kirche-haan.de)) zu übersenden. Die Liste ist außerdem durch das Bestattungsinstitut mindestens einen Monat aufzubewahren.
7. Den Teilnehmern sollte empfohlen werden, auf körperliche Beileidsbekundungen und Begrüßungen zu verzichten und im Gespräch den o.g. Abstand zueinander zu wahren. Auch die allgemeinen Hygieneempfehlungen (Husten/Niesen in die Armbeuge usw.) sollten unbedingt beachtet werden.

Die Regelungen treten am 17. März 2020 in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

Der Friedhofsausschuss

## Anhang:

### Mitteilung des Generalvikars des Erzbistums Köln vom 16. März 2020

#### Bistumsweite Regelung für Bestattung angesichts der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Herren Priester und Diakone,  
sehr geehrte Damen und Herren, die zum Bestattungsdienst beauftragt sind,

die rasante Ausbreitung des Corona-Virus zwingt uns in allen Bereichen zu reagieren. Das trifft nicht nur die regelmäßigen Punkte unseres gemeindlichen Lebens, wie unsere Sonntagsgottesdienste, sondern auch außerordentliche Situationen, in denen die Menschen ohnehin schon emotional betroffen sind. So ist es auch unerlässlich, dass wir in unserem Erzbistum den Umgang mit Bestattungen einheitlich regeln.

Bitte beachten Sie daher folgende Punkte bei Ihren Planungen und bei den Trauergesprächen:

- Auch im Todesfall gilt, dass keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert werden können, so dass gemeinsame **Exequien** derzeit nicht möglich sind. Sie sollen nachgeholt werden, sobald dies wieder möglich sein wird.
- Dennoch halten wir unbedingt daran fest, dass für jeden Verstorbenen im engen zeitlichen Zusammenhang eine **Messe** gefeiert wird. Die Priester sind gehalten, diese Messfeiern unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu feiern. Dabei ist wünschenswert, wenn der Küster oder ein Ministrant stellvertretend für die Gläubigen mitfeiert und ggf. auch liturgische Dienste übernimmt.
- Trotz alledem ist nicht ausgeschlossen, dass eine **Verabschiedung** und die eigentliche **Bestattung** erfolgen kann. Hierbei sind die kommunalen Regelungen zu beachten, die – teilweise in unterschiedlicher Weise – vor Ort festlegen, was möglich ist. Diese kommunalen Bestimmungen sind auch für uns als kirchliche Vertreter und für die Friedhöfe in katholischer Trägerschaft maßgebend. (Der Bestatter wird ihnen dazu Auskunft geben können.)  
Die Liturgen haben die Aufgabe, die Verabschiedung und Bestattung im Rahmen der kommunalen Auflagen in einem möglichst würdigen Rahmen für die Trauergesellschaft zu vollziehen. All diese Einschnitte werden für die Hinterbliebenen im Zweifelsfall schmerzlich sein. Es gilt, die Situation einfühlsam zu erklären und um Verständnis zu werben. **Beten Sie mit den Trauernden**, damit diese daraus Kraft schöpfen können.

Diese Bestimmungen gelten vorerst bis zum 10. April 2020. Entsprechend den zukünftigen Entwicklungen werden wir zu gegebener Zeit eine Folgeregelung treffen. Außerdem darf ich schon darauf hinweisen, dass wir Sie bald mit weiteren Informationen rund um den gottesdienstlichen Bereich kontaktieren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hofmann  
Generalvikar